



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 23. Dezember 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD
Immobilien der islamistischen Szene
BT-Drucksache 19/25058**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Hans-Georg Engelke

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

Immobilien der islamistischen Szene (Zweite Nachfrage auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/22275)

BT-Drucksache 19/25058

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auf Bundestagsdrucksache 19/24107 teilt die Bundesregierung unter Bezugnahme auf ihre Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/22761 mit, dass der erforderliche Aufwand für die in der Antwort erwähnte händische Suche im Bundesamt für Verfassungsschutz deshalb unverhältnismäßig und nicht zumutbar sei, weil es sich um ein islamistisches Personenpotenzial von 28 020 Personen handle. Zu diesen 28 020 Personen müssten die vorliegenden Dokumente einzeln auf Hinweise bezüglich Immobilienbesitzes bzw. -eigentums überprüft werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24107). Bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von nur 5 Minuten pro zu prüfender Person würde dies, nach Aussage der Bundesregierung (ebd.), einen Aufwand von ca. 2 300 Arbeitsstunden ergeben. Gleichzeitig soll sich ausweislich des aktuellen Verfassungsschutzberichts im Jahr 2019, jeweils nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften, das linksextremistische Personenpotenzial auf insgesamt 33 500 Personen und das rechtsextremistische Personenpotenzial auf insgesamt 32 080 Personen (vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, S. 53 und 116) belaufen haben. Obwohl das links- und das rechtsextremistische Personenpotenzial jeweils das islamistische Personenpotenzial zahlenmäßig deutlich übersteigt, war es der Bundesregierung in den Bundestagsdrucksachen 19/2057 und 19/10043 möglich, jeweils die links- und rechtsextremistisch genutzten Immobilien, unter Nennung ihres Standortes, aufzuzählen.

Frage 1:

Aus welchen Gründen war es der Bundesregierung möglich, die linksextremistisch genutzten Immobilien auf Bundestagsdrucksache 19/2057 aufzuzählen, obwohl ausweislich des aktuellen Verfassungsschutzberichts das linksextremistische Personenpotenzial, das islamistische Personenpotenzial in den Jahren 2018 und 2019 hierzu

lande überstieg und warum wurde die Ermittlung der linksextremistisch genutzten Immobilien in diesem Fall nicht unter Hinweis auf einen unzumutbaren bzw. unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand abgelehnt?

Zu 1:

Die Bundesregierung beschäftigt sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung auch mit linksextremistischen Szeneobjekten. Dazu zählen zwar unter anderem Immobilien, die sich im Eigentum von Linksextremisten befinden oder von diesen genutzt werden, eine vollständige Erhebung jedweden Immobilienbesitzes von Linksextremisten ist damit jedoch gerade nicht verbunden. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 4 zur Kleinen Anfrage „Immobilien der islamistischen Szene“ (Bundestagsdrucksache 19/24107) verwiesen.

Frage 2:

Aus welchen Gründen war es der Bundesregierung möglich, die rechtsextremistisch genutzten Immobilien auf Bundestagsdrucksache 19/10043 aufzuzählen, obwohl ausweislich des aktuellen Verfassungsschutzberichts das rechtsextremistische Personenpotenzial, das islamistische Personenpotenzial im Jahr 2019 hierzulande überstieg und warum wurde die Ermittlung der rechtsextremistisch genutzten Immobilien in diesem Fall nicht unter Hinweis auf einen unzumutbaren bzw. unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand abgelehnt?

Zu 2:

Die Bundesregierung verweist auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 der Kleinen Anfrage „Immobilien der islamistischen Szene“ (Bundestagsdrucksache 19/24107). Im Phänomenbereich Rechtsextremismus wurde im Verfassungsschutzverbund im Jahr 2017 festgelegt, auf Grundlage einer einheitlichen Definition im Verfassungsschutzverbund eine Liste der rechtsextremistisch genutzten Immobilien zu führen und einmal jährlich abzustimmen. Eine vollständige Erhebung jedweden Immobilienbesitzes von Rechtsextremisten ist damit jedoch ebenfalls nicht verbunden.

Frage 3:

Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass die Ermittlung der islamistisch genutzten Immobilien in Deutschland nicht möglich sei, da dies aufgrund des islamistischen Personenpotenzials von 28 020 Personen mit einem unzumutbaren bzw. unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand von ca. 2 300 Arbeitsstunden verbunden wäre (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24107), jedoch gleichzeitig die Ermittlung der

linksextremistisch genutzten Immobilien (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2057) sowie die der rechtsextremistisch genutzten Immobilien (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10043) möglich war, obwohl im Jahr 2019 das linksextremistische Personenpotenzial bei 33 500 Personen und das rechtsextremistische Personenpotenzial bei 32 080 lag und damit das islamistische Personenpotenzial überstieg?

Zu 3:

Für die Aufklärung von Aktivitäten bzw. Bestrebungen und Zielpersonen des islamistischen Personenspektrums spielen Immobilien, die im Eigentum von Angehörigen der islamistischen Szene stehen in der Regel keine oder eine nur untergeordnete Rolle. Insbesondere trifft dies auf die dschihadistische Szene zu. Hier werden besonders häufig das Internet oder die sozialen Medien zur Kommunikation genutzt. Sofern es zu persönlichen Treffen kommt, finden diese in der Regel im öffentlichen Raum oder privaten Wohn- und Geschäftsräumen statt, die ihrerseits jedoch nicht stets der Szene an sich zugeordnet werden können.

Dies schließt nicht aus, dass entsprechende Eigentums- oder Besitzrechte im Einzelfall bekannt sind oder ermittelt werden. Eine statistische Erfassung bietet insofern keinen Mehrwert für die personenbezogene Auswertung und scheidet daher im Rahmen des Auswahlermessens aus.